

# Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung beim Ausbau des Schienennetzes nach dem Bundesverkehrswegeplan

## Auszüge aus dem Gesetz:

Von der Anhörung im Planfeststellungsverfahren ist die einem Planfeststellungsverfahren vorgelagerte „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach § 25 Abs. 3 VwVfG zu unterscheiden. Diese hat im Wesentlichen das Ziel, die Planung von Vorhaben zu optimieren, Partizipationsmöglichkeiten und Transparenz für die betroffene Öffentlichkeit zu schaffen und damit die Akzeptanz von Planfeststellungsentscheidungen zu fördern.

## 3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG

### 3.1. Gesetzeswortlaut

§ 25 Abs. 3 VwVfG lautet wie folgt:

„Die Behörde **wirkt darauf hin**, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die **nicht nur unwesentliche** Auswirkungen auf die Belange einer **größeren Zahl von Dritten** haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung **soll** möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit **soll** Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung **soll** der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

### 3.5. Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 25 Abs. 3 S. 3 VwVfG soll der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Die **konkrete Ausgestaltung** wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Der Vorhabenträger kann – ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter – das Verfahren selbst gestalten.<sup>18</sup> Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt mit der **Information** der betroffenen Öffentlichkeit. Gegenstand der Unterrichtung sind nach § 25 Abs. 3 S. 1 VwVfG die allgemeinen **Ziele** des Vorhabens, die **Mittel** der Verwirklichung und die voraussichtlichen **Auswirkungen**. Der betroffenen Öffentlichkeit ist sodann Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Die Gelegenheit zur Äußerung setzt zumindest voraus, dass der Vorhabenträger entsprechende Kontaktdaten zu seiner Erreichbarkeit öffentlich macht.<sup>19</sup> Ob die Erörterung grundsätzlich in einem mündlichen Erörterungstermin zu geschehen hat<sup>20</sup> oder ob es ausreicht, wenn der Vorhabenträger sich bereit erklärt, die (schriftlichen) Stellungnahmen entgegenzunehmen, um sie anschließend auszuwerten<sup>21</sup>, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Im Anschluss an die Erörterung teilt der Vorhabenträger das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde in geeigneter Form mit. Nach § 25 Abs. 3 S. 4 VwVfG soll das Ergebnis der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Information der Behörde soll sicherstellen, dass die Betroffenen und die zuständige Stelle Kenntnis von den für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umständen erhalten und das anschließende Verwaltungsverfahren zügig durchgeführt werden kann.